

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/0775/2022**

Datum: 15.11.2022

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
02.2 - Dezernat II

**Betrifft: Umsetzung Unterstützungsmaßnahmen für soziale Einrichtungen und Vereine
– Anpassung der Sozial-, Kultur- und Sportförderrichtlinie**

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport	01.12.2022	Vorberatung
Ausschuss für Kultur, Soziales und Integration	07.12.2022	Vorberatung
Hauptausschuss	08.12.2022	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	13.12.2022	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt zur Unterstützung von Einrichtungen und Vereinen in den Bereichen Soziales, Kultur und Sport aufgrund der aktuellen Energiekrise die Anpassung der Sozial-, Kultur- und Sportförderrichtlinie.

A. Änderung der Kulturförderrichtlinie der Stadt Eberswalde

In der Kulturförderrichtlinie wird nach § 3 Abs. 1 e. folgender neuer Punkt f. eingefügt:

„Aufgrund erhöhter Energiepreise erfolgt die Förderung des bis zu 50-prozentigen Anstiegs der Betriebs- bzw. Energiekosten bezogen auf das Jahr 2022: Das heißt, die als zuwendungsfähig anerkannten Aufwendungen für Betriebs- und Energiekosten liegen bei

maximal dem 0,5-fachen der Betriebs- und Energiekosten aus dem Jahr 2022. Seitens des Antragstellers beziehungsweise der Antragstellerin sind im Förderantrag zum einen die gestiegenen Energiekosten anhand geeigneter Unterlagen und zum anderen geplante Maßnahmen zur Einsparung des Energieverbrauches von mindestens 10 Prozent zum Jahr 2022 darzustellen sowie im Verwendungsnachweis insbesondere mittels Betriebskostenabrechnungen zu belegen. Können Energieeinsparungen nicht belegt werden, erfolgt eine Rückforderung durch die Stadt Eberswalde in Höhe der bis zu 50 Prozent höher geförderten Betriebs- und Energiekosten. Die Förderung mit einer Quote von 90 Prozent der gestiegenen Kosten gilt nur für vereinseigene oder angemietete Räumlichkeiten, ausgenommen sind städtische Liegenschaften und Räumlichkeiten in Trägerschaft des Landkreises Barnim. Diese Regelung greift ausschließlich für den Fall, dass keine direkte finanzielle Entlastungszahlung in Bezug auf Energie- und Betriebskosten seitens des Bundes oder Landes für den Antragsteller beziehungsweise Antragstellerin in Betracht kommen.“

B. Änderung der Sportförderrichtlinie der Stadt Eberswalde

In der Sportförderrichtlinie wird Punkt 2.2.10 wie folgt neu formuliert:

„2.2.10 Pandemie- und krisenbedingte finanzielle Unterstützungsleistungen

Gefördert werden können:

*- pandemiebedingte Mehraufwendungen aufgrund von Einnahmeverlusten sowie
- krisenbedingte Mehraufwendungen des bis zu 50-prozentigen Anstiegs der Betriebs- bzw. Energiekosten bezogen auf das Jahr 2022 aufgrund erhöhter Energiepreise: Das heißt, die als zuwendungsfähig anerkannten Aufwendungen für Betriebs- und Energiekosten liegen bei maximal dem 0,5-fachen der Betriebs- und Energiekosten aus dem Jahr 2022. Seitens des Antragstellers beziehungsweise der Antragstellerin sind im Förderantrag zum einen die gestiegenen Energiekosten anhand geeigneter Unterlagen und zum anderen geplante Maßnahmen zur Einsparung des Energieverbrauches von mindestens 10 Prozent zum Jahr 2022 darzustellen sowie im Verwendungsnachweis insbesondere mittels Betriebskostenabrechnungen zu belegen. Können Energieeinsparungen nicht belegt werden, erfolgt eine Rückforderung durch die Stadt Eberswalde in Höhe der bis zu 50 Prozent höher geförderten Betriebs- und Energiekosten. Die Förderung mit einer Quote von 90 Prozent der gestiegenen Kosten gilt nur für vereinseigene oder angemietete Räumlichkeiten, ausgenommen sind städtische Liegenschaften und Räumlichkeiten in Trägerschaft des Landkreises Barnim. Diese Regelung greift ausschließlich für den Fall, dass keine direkte finanzielle Entlastungszahlung in Bezug auf Energie- und Betriebskosten seitens des Bundes oder Landes für den Antragsteller beziehungsweise Antragstellerin in Betracht kommen.“*

C. In der Sozialförderrichtlinie wird Punkt 2.2.1 wie folgt ergänzt:

Der nachfolgende Text wird als neuer Spiegelstrich dem bisherigen Text angefügt.

„Aufgrund erhöhter Energiepreise ist die Förderung von um bis zu 50 Prozent höheren Betriebs- und Energiekosten bezogen auf das Jahr 2022 zulässig: Das heißt die als zuwendungsfähig anerkannten Aufwendungen für Betriebs- und Energiekosten liegen bei maximal dem 1,5-Fachen der Betriebs- und Energiekosten aus dem Jahr 2022. Seitens des Antragstellers beziehungsweise der Antragstellerin sind im Förderantrag zum einen die gestiegenen Energiekosten anhand geeigneter Unterlagen und zum anderen geplante Maßnahmen zur Einsparung des Energieverbrauches von mindestens 10 Prozent zum Jahr 2022 darzustellen sowie im Verwendungsnachweis insbesondere mittels Betriebskostenabrechnungen zu belegen. Können Energieeinsparungen nicht belegt werden, erfolgt eine Rückforderung durch die Stadt Eberswalde in Höhe der bis zu 50 Prozent höher geförderten Betriebs- und Energiekosten. Diese Regelung greift ausschließlich für den Fall, dass keine direkte finanzielle Entlastungszahlung in Bezug auf Energie- und Betriebskosten seitens des Bundes oder Landes für den Antragsteller beziehungsweise Antragstellerin in Betracht kommen.“

D. Inkrafttreten der Änderungen

Die vorgenannten Änderungen treten am 14. Dezember 2022 in Kraft.

Götz Herrmann
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkungen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein					
a) Ergebnishaushalt:					
Haushalts-jahr	Ertrag/Aufwand	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktueller Ertrag bzw. Aufwand
				€	€
				€	€
				€	€
				€	€
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmennummer:)					
Haushalts-jahr	Einzahlung/Auszahlung	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktuelle Ein- bzw. Auszahlung
				€	€
				€	€
				€	€
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich					
Erläuterung:					
Abstimmung mit dem Klimaschutzmanagement erfolgt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich					
Einschätzung der Auswirkung auf das Klima: <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> neutral <input type="checkbox"/> negativ					
Abstimmung mit Behindertenbeauftragter erfolgt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Eine Folge der andauernden weltpolitischen Lage ist die Verteuerung von Energie. Dies wird vor allem für soziale Einrichtungen, Sportvereine und Kultureinrichtungen zu einer finanziellen Mehrbelastung führen, wenn es keine Einschränkung der bisherigen Leistungen geben soll. Um hier gravierende Einschnitte zu vermeiden und damit die bisherige soziale Infrastruktur in der Stadt Eberswalde aufrecht erhalten zu können, sollen die finanziellen Folgen für diese Einrichtungen und Träger durch eine städtische Förderung aufgefangen bzw. abgemildert werden.

Gleichwohl dieses Ansinnen durch entsprechende Programme seitens des Bundes finanziell untersetzt sind, sind aktuell - außer den Preisbremsen - weder auf Bundes- noch auch Landesebene konkrete Unterstützungsprogramme für die betroffenen Akteure ab Januar 2023 aufgrund der dennoch höchstwahrscheinlich höheren anfallenden Energie- und Betriebskosten bekannt. Um eine verlässliche Orientierung und Planung für soziale Einrichtungen und Vereine der Stadt Eberswalde zu ermöglichen, soll es daher eine städtische Unterstützung geben. Aufgrund der akuten Notwendigkeit soll diese Regelung ab sofort in Kraft treten.

Um diesen Anspruch gerecht zu werden, sind die bestehenden und akzeptierten Sozial-, Sport- und Kulturförderrichtlinien jeweils mit einem entsprechenden Passus zu erweitern. Die vorgelegte Anpassung ermöglicht in einfacher und verlässlicher Weise für die Antragsteller als auch in der Antragsbearbeitung, dass zusätzliche (im Vergleich zum Jahr 2022) entstandene Energie- und Betriebskosten gefördert werden können. Dabei orientiert sich die vorgeschlagene Regelung an dem Grundsatz, eine Entlastung für die betroffenen Akteure herbeizuführen, ohne jedoch die Einsparanreize aufgrund des Preissignals aufzuheben. Aus diesem Grund sind die anrechnungsfähigen Energie- und Betriebskosten vom Volumen her gedeckelt und es wird der Nachweis von geplanten Energieeinsparungsmaßnahmen gefordert.